



Weiterbildungsordnung

Diese Richtlinien legen die Grundanforderungen an die Aus-/ Weiterbildung von Psychoanalytiker/-innen gemäß Ziffer 2.1. der Satzung fest, wie sie für die Aufnahme als Mitglied des Institutes und der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) e. V. im Sinne von Mindestvoraussetzungen erfüllt sein müssen.

Hierin nicht geregelt sind zusätzlich bestehende oder abweichende Anforderungen, die für den Fachkunderwerb, für den Erwerb der Zusatzbezeichnung „Psychoanalyse“ oder die Approbation als Psychologischer Psychotherapeut gelten. Diese sind festgelegt durch die Landesärztekammer bzw. Psychotherapeutenkammer oder durch das Psychotherapeutengesetz. Die Beachtung der entsprechenden Vorgaben obliegt den Aus- und Weiterbildungsteilnehmer/-innen.

1. Zulassung zur Aus-/ Weiterbildung

Die Zulassung zur Aus-/ Weiterbildung zum Psychoanalytiker / zur Psychoanalytikerin ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1.1. Wissenschaftliche Vorbildung

Als wissenschaftliche Vorbildung muss gegenwärtig die Approbation als Ärztin/Arzt oder ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Psychologie (in Deutschland Diplom oder Master of Science) nachgewiesen werden. In der Psychoanalyse entspricht es einer bewährten Tradition, auch Bewerber/-innen aus anderen akademischen Berufen bei besonderer Eignung zur psychoanalytischen Ausbildung zuzulassen. Dies setzt im konkreten Einzelfall eine eingehende Information des Bewerbers/ der Bewerberin über die Besonderheit der Bewerbung und seiner/ihrer möglichen psychoanalytischen Tätigkeit voraus. Ausländische Bewerber/-innen bedürfen eines entsprechenden Hochschulabschlusses, dessen Gleichwertigkeit durch eine Äquivalenzbescheinigung des jeweiligen Regierungspräsidiums nachzuweisen ist.

Für die Zulassung zur modularen Weiterbildung ist zusätzlich eine abgeschlossene (oder kurz vor dem Abschluss stehende) staatlich anerkannte tiefenpsychologische Aus-/ Weiterbildung Voraussetzung.

1.2. Berufliche Erfahrung

In der Regel sollten die Bewerber/-innen vor Beginn der Aus-/ Weiterbildung Berufserfahrung in ihrem zur Zulassung berechtigten Grundberuf erworben haben.

1.3. Persönliche Eignung

Über die persönliche Eignung befindet der Zulassungsausschuss auf der Grundlage der Ergebnisse von mindestens 2 Bewerbungsinterviews.

1.4. Zulassungsverfahren

Anträge auf Zulassung zur Ausbildung sind schriftlich bei dem Leiter/ der Leiterin des Zulassungsausschusses am Institut zu stellen. Dieser/diese nennt dem Bewerber/ der Bewerberin 2 Mitglieder des Zulassungsausschusses für die Zulassungsinterviews. Aus persönlichen Gründen kann der Bewerber/ die Bewerberin um einen Alternativvorschlag bitten. Nach Abschluss der Interviews wird im Zulassungsausschuss über die berufliche und persönliche Eignung des Bewerbers/ der Bewerberin beraten und beschlossen. Unter Umständen kann auch ein 3. Interview vorgeschlagen werden.

2. Verlauf der Aus-/ Weiterbildung

Die Aus-/ Weiterbildung ist kontinuierlich, in der Regel berufsbegleitend und erstreckt sich erfahrungsgemäß in der verklammerten Ausbildung über mindestens 5 Jahre, in der modularen Ausbildung über mindestens 3 Jahre, in der Regel 3-5 Jahre.

2.1. Die Lehranalyse

2.1.1. Bedeutung

Die Lehranalyse ist unverzichtbare Grundlage und zentraler Bestandteil der psychoanalytischen Aus-/ Weiterbildung. Sie fördert die Persönlichkeitsentwicklung und vermittelt die notwendige Selbsterfahrung in der psychoanalytischen Methode, von der sich alle Modifikationen psychoanalytischer Behandlung ableiten.

2.1.2. Ablauf und Zielsetzung

Die Lehranalyse vermittelt Selbsterfahrung in einem regressiven Beziehungsprozess. In der Regel findet sie in mindestens 3 Einzelsitzungen pro Woche statt und begleitet die gesamte Aus-/ Weiterbildung kontinuierlich.

2.1.3. Auswahl der Lehranalytiker

Ihre Lehranalytiker/-innen können sich die Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-innen aus dem Kreise der vom Institut anerkannten, zur Durchführung von Lehranalysen

ermächtigten Psychoanalytiker/-innen auswählen. Die Lehranalytiker/-innen sollen Mitglied der DGPT sein. Sie müssen von der DGPT bzw. von einer der mit ihr kooperierenden Fachgesellschaften bestätigt worden sein. Zwischen Lehranalytiker/in und Lehranalysand/-in darf kein dienstliches, privates oder sonstiges Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Die Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-innen haben die Möglichkeit den/der Lehranalytiker/-in zu wechseln. Soweit möglich, sollen Lehranalytiker/innen des Instituts gewählt werden. Nach Rücksprache mit dem/der Vorsitzenden des Dozentenausschusses können auch nicht dem IPP angehörende Lehranalytiker/innen gewählt werden.

2.1.4. Mitteilungspflicht

Die Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-innen sind verpflichtet, den Anfang und die Beendigung der Lehranalyse sowie den evtl. Wechsel des Lehranalytikers/ der Lehranalytikerin dem Leiter/ der Leiterin des Dozentenausschusses mitzuteilen.

2.2. Theoretische Lehrveranstaltungen

2.2.1. Umfang der theoretischen Lehrveranstaltungen

In Lehrveranstaltungen und Praktika werden die Grundlagen und der gegenwärtige Erkenntnisstand der Psychoanalyse vermittelt. Im Rahmen einer berufsbegleitenden Aus-/ Weiterbildung sollen sich diese Lehrveranstaltungen auf mehrere Jahre verteilen und insgesamt mindestens 600 Stunden, einschließlich kasuistisch-technischer Seminare, umfassen. Für Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-innen mit bereits abgeschlossener tiefenpsychologischer Aus-/ Weiterbildung (modulare Ausbildung) werden pauschal 300 Stunden aus der bereits absolvierten tiefenpsychologischen Aus-/ Weiterbildung anerkannt. Für Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-innen an der verklammerten Aus-/ Weiterbildung können nachgewiesene Theoriestunden, die an anderen Institutionen erworben wurden, ebenfalls anerkannt werden, Näheres s. 2.4.

2.2.2. Theoretisches Lehrprogramm

- Psychoanalytische Entwicklungs- und Persönlichkeitstheorien
- Allgemeine psychoanalytische Krankheitslehre
- Spezielle psychoanalytische Krankheitslehre
- Psychosomatik
- Psychoanalytische Traumtheorie
- Theorien des therapeutischen Prozesses und der psychoanalytischen Behandlungstechniken
- Techniken der psychoanalytischen (diagnostischen und therapeutischen) Gesprächsführung
- Theorien von der Psychodynamik der Familie und der Gruppe
- Grundlagen der psychoanalytischen Kulturtheorie und der analytischen Sozialpsychologie
- Indikation und Methodik der psychoanalytisch begründeten Verfahren einschließlich der Prävention und der Rehabilitation
- Einführung in die Psychiatrie

- Einführung in die Psychodiagnostik, allgemeine Entwicklungspsychologie, Lerntheorie
- Indikation und Methodik der wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren / Grundsätze der Berufsethik
- Einzelheiten werden durch ein Curriculum geregelt, das in der Regel ständig aktualisiert wird.

2.2.3. Klinisch-psychiatrische Erfahrung

Der Erwerb klinisch-psychiatrischer Erfahrungen vor oder während der Aus-/ Weiterbildung ist wünschenswert. Es bestehen Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Institut und psychiatrischen und psychosomatischen Kliniken bzw. können nach Möglichkeit hierfür neue geschlossen werden.

2.2.4. Psychoanalytische Erstinterviews

Erste praktische Erfahrungen erwerben die Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-innen, indem sie an mindestens einem Interviewseminar teilnehmen sowie mindestens 20 Erstinterviews selbst durchführen. Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-innen, zu deren Tätigkeit in klinischen Einrichtungen psychoanalytische Erstinterviews gehören oder die bereits eine abgeschlossene tiefenpsychologische Aus-/ Weiterbildung (modulare Ausbildung) haben, müssen nur noch 10 Erstinterviews durchführen. Nähere Regelungen zur Durchführung der Erstinterviews sind in einem Merkblatt geregelt.

In den Erstinterviewseminaren werden wesentliche Grundlagen des psychoanalytischen Verstehens auch im Unterschied zu tiefenpsychologischen Herangehensweisen vermittelt.

2.3. Praktische Aus-/ Weiterbildung

2.3.1. Zulassung zur Durchführung von Behandlungen

Die Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-innen der verklammerten Aus-/ Weiterbildung werden zur praktischen Aus-/ Weiterbildung zugelassen, wenn sie in der Zwischenprüfung (Vorkolloquium) ihre Eignung nachgewiesen haben. Näheres regeln die Prüfungsbestimmungen.

Für Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-innen mit bereits abgeschlossener tiefenpsychologischer Aus-/ Weiterbildung (modulare Ausbildung) entfällt die Zwischenprüfung. Die Zulassung zur Durchführung von analytischen Behandlungen ist stattdessen bei dem/der Vorsitzenden des Dozentenausschusses zu beantragen und muss durch den Dozentenausschuss beschlossen werden, wobei folgende Kriterien erfüllt sein müssen:

- (1) Bescheinigung über mindestens 50 Stunden Lehranalyse entsprechend 2.1
- (2) Nachweis der supervidierten Erstinterviews entsprechend 2.2.4
- (3) Nachweis, dass ein Erstinterviewseminar am IPP besucht wurde
- (4) Nachweis der Teilnahme an mindestens zehn Doppelstunden des kasuistisch-technischen Seminars.

Bei Aufnahme von Patientenkontakten über das Institut (Behandlungen, Erstinterviews) ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung erforderlich.

2.3.2. Inhalt

Hauptbestandteil der praktischen Aus-/ Weiterbildung ist die psychoanalytische Krankenbehandlung unter regelmäßiger Supervision. Es müssen Erfahrungen in der Anwendung von analytischen Langzeittherapien (3 Stunden/Woche), von modifizierten psychoanalytischen Behandlungsverfahren und von aus der Psychoanalyse abgeleiteten Behandlungsverfahren (tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie und Kurzzeittherapie) erworben werden. Insgesamt müssen bis zum Abschluss der Aus-/ Weiterbildung mindestens sechs Behandlungen mit einer Gesamtzahl von mindestens 1.000 Behandlungsstunden nachgewiesen werden. Darunter müssen zwei analytische Langzeittherapien mit jeweils mindestens 250 Stunden in Einzelsitzungen erbracht werden. Es wird empfohlen die Indikation gemeinsam mit dem Supervisor zu stellen.

Für Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-innen mit bereits abgeschlossener tiefenpsychologischer Aus-/ Weiterbildung (modulare Ausbildung) können auf die geforderten 1.000 Behandlungsstunden aus der vorangegangenen psychologischen oder ärztlichen tiefenpsychologischen Aus-/ Weiterbildung bis zu 400 nachgewiesene Behandlungsstunden angerechnet werden. Innerhalb der verbleibenden analytischen Behandlungsstunden müssen zwei psychoanalytische Langzeittherapien in einem Umfang von je mindestens 250 Stunden nachgewiesen werden.

Der Prüfungsfall muss entsprechend der Prüfungsordnung eine 3-stündige Langzeittherapie sein.

2.3.3. Supervision

Die von Aus-/ Weiterbildungsteilnehmern/-innen durchgeführten Krankenbehandlungen müssen von Lehranalytikern/-innen in ausreichender Frequenz supervidiert werden. Bis zum Abschluss der Aus-/ Weiterbildung müssen bei einer Gesamtzahl von 1.000 Behandlungsstunden insgesamt 250 Supervisionsstunden nachgewiesen werden. Davon müssen 150 Supervisionsstunden in Einzelsitzungen stattgefunden haben, während die restlichen Supervisionsstunden auch in einer Gruppensupervision mit einer Teilnehmerzahl von maximal 4 Aus-/ Weiterbildungsteilnehmern/-innen stattfinden können. Es ist wünschenswert, dass bei analytischen Langzeittherapien die Supervisionsfrequenz in einem Verhältnis von 4 Behandlungsstunden /1 Supervisionsstunde steht. Für Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer/-innen mit bereits abgeschlossener tiefenpsychologischer Aus-/ Weiterbildung (modulare Ausbildung) müssen entsprechend der anerkannten Weiterbildungsinhalte mindestens 150 Supervisionsstunden nachgewiesen werden.

2.3.4. Kasuistisch-technische Seminare

Während der gesamten praktischen Aus-/ Weiterbildung ist bis zu ihrem Abschluss die Teilnahme an kasuistisch-technischen Seminaren obligatorisch.

2.4. Anrechnung von Aus-/ Weiterbildungsinhalten

Die Anerkennung von Aus/Weiterbildungsinhalten, die an anderen Institutionen erworben wurden, sind grundsätzlich sowohl in der verklammerten als auch in der modularen Aus-/ Weiterbildung möglich. Soweit Kooperationsverträge mit anderen Instituten vorliegen, ist die Anerkennung darin geregelt. Andernfalls obliegt die Entscheidung nach Sichtung der Nachweise dem Leiter/ der Leiterin des Dozentenausschusses in Anlehnung an die bestehenden Verträge. Der Dozentenausschuss wird darüber von seinem Leiter/ seiner Leiterin in Kenntnis gesetzt und kann bei strittigen Fragen als Entscheidungsgremium hinzugezogen werden.

2.5. Abschluss der Aus-/ Weiterbildung

Die Aus-/ Weiterbildung wird mit einem Abschlusskolloquium nach Maßgabe der Prüfungsordnung des Instituts über eine von dem Aus-/ Weiterbildungsteilnehmer bzw. der Aus-/ Weiterbildungsteilnehmerin schriftlich niedergelegte und mündlich ergänzte Darstellung einer kontinuierlich supervidierten psychoanalytischen Therapie abgeschlossen, aus der die Befähigung zur selbständigen psychoanalytisch-therapeutischen Arbeit ersichtlich ist.

Entsprechend § 5 Abs. 2 der Satzung des Institutes endet mit der bestandenen Abschlussprüfung die außerordentliche Mitgliedschaft. Diese kann gemäß §5 Abs.1 der Satzung auf Antrag und durch Beschluss der Mitgliederversammlung in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt werden. Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für die Aufnahme als Mitglied in die DGPT erfüllt.

3. Beurlaubungen

Beurlaubungen werden auf begründeten Antrag, der an den Leiter/ die Leiterin des Dozentenausschusses zu richten ist, und auch Angaben über die voraussichtliche Dauer enthält, vom Dozentenausschuss genehmigt.

Stand 29.03.2022